

# **Vereinsatzung**

## **Hagen-Henker Zunft Beffendorf e.V.**

### **Vorbemerkung**

Der Einfachheit halber wird in dieser Satzung für alle Beschreibungen (Stellen, Ämter oder Personen) immer die maskuline Form verwendet, wenn sie sich auch auf Personen jedwedem Geschlecht bezieht.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- I. Der Verein führt den Namen Hagen-Henker Zunft Beffendorf e.V. Er wurde am 29. November 1969 gegründet.
- II. Er hat seinen Sitz in Oberndorf a.N. Ortsteil Beffendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 480212 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins / Vermögensverwendung / Vergütung**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, in besonderem Maße die Wiederaufnahme, Weiterführung und Reinerhaltung des überlieferten Narrenbrauchtums, so wie die Pflege der Eigenart der örtlichen Faschachtsveranstaltungen.
- II. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zur politischen und religiösen Neutralität.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Den Organen des Vereins kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss zugesprochen werden.
- VI. Eine Vergütung darf eine den normalen Verhältnissen angemessene Zeit- und Materialentschädigung nicht überschreiten.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche rechtsfähige und jede juristische Person werden.
- II. Durch Zustimmung und Unterschrift des gesetzlichen Erziehungsberechtigten können auch minderjährige Personen Mitglied werden. Die gesetzlichen Erziehungsberechtigten verpflichten sich damit auch zur Zahlung der

- Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem der Minderjährige volljährig wird.
- III. Der Antrag zur Mitgliedschaft hat schriftlich, auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, zu erfolgen. Dieser ist an den Verein zu richten. Das Aufnahmeverfahren kann auch über elektronische Wege erfolgen.
  - IV. Zwingend notwendig für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ebenfalls die Erteilung einer Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren für die Einziehung des jeweiligen Mitgliedsbeitrags.
  - V. Über den Antrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dieser kann ohne Begründung abgelehnt werden. Der Bewerber kann schriftlich, binnen eines Monats ab Zugang des Bescheids, gegen die Ablehnung Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod
  2. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist in schriftlicher oder auch in elektronischer Form, gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austretende hat den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten.
  3. durch Ausschluss aus dem Verein, welcher vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied
    - a. den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist begleicht.
    - b. das Ansehen des Vereins schädigt
    - c. Gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung wissentlich und vorsätzlich verstößt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein Widerspruch binnen 4 Wochen möglich. Er ist schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- I. Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- II. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- III. Die Mitgliedsbeitragsbefreiung wird in der Ehrenordnung geregelt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, aktiv bei Vereinsveranstaltungen mitzuwirken und mitzuhelfen um den Vereinszweck zu verwirklichen.
- II. Jedes Mitglied hat ein Informationsrecht und kann Anträge stellen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

- I. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
  1. der 1. Präsident
  2. der erste stellvertretende Präsident
  3. der zweite stellvertretende Präsident (bei Bedarf)
  4. der Geschäftsführer (bei Bedarf)
  5. der Kassier
  6. der Protokollführer
  7. der Schriftführer
- II. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er beaufsichtigt die Finanzen und das Vermögen des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- III. Der Vorstand wird nach Bedarf vom ersten Präsidenten oder einem seiner beiden stellvertretenden Präsidenten schriftlich, mündlich oder elektronisch einberufen. Dieser ist beschlussfähig wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Präsident oder einer seiner beiden stellvertretenden Präsidenten anwesend sind.
- IV. Die Beschlüsse ergeht durch die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Präsidenten, bzw. bei dessen Abwesenheit der anwesende stellvertretende Präsident.
- V. Der Verein wird nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Präsident und durch seine zwei stellvertretenden Präsidenten je einzeln, im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- VI. Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie den vom Ausschuss festgelegten Betrag nicht übersteigen.

## **§ 10 Der 1. Präsident**

- I. Der erste Präsident leitet den Verein, vertritt diesen nach außen und trifft die Maßnahmen, welche zur Erfüllung des Zunftzweckes als notwendig erscheinen.
- II. Er beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.
- III. Anträge, Vorschläge so wie Anregungen, welche mit Belangen des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind dem ersten Präsidenten vorzutragen, wahlweise in schriftlicher Form oder über elektronische Medien.

## **§ 11 Der 2. Präsident**

- I. Der erste und / oder zweite stellvertretende Präsident vertreten in Abwesenheit des ersten Präsident den Verein.
- II. Der zweite stellvertretende Präsident muss kein ständiges Organ des Vorstandes sein.

- III. Den stellvertretenden Präsidenten können auf Beschluss des Vorstandes Sonderaufgaben zugeordnet werden.

## **§ 12 Der Geschäftsführer (bei Bedarf)**

- I. Der Geschäftsführer muss kein ständiges Organ des Vorstandes sein.
- II. Dem Geschäftsführer können auf Beschluss des Vorstandes Sonderaufgaben und besondere Vollmachten übertragen werden (z.B. bei bevorstehenden größeren Festlichkeiten).
- III. Er wird bei der vorangehenden Mitgliederversammlung auf ein oder zwei Jahre gewählt.
- IV. Er ist während der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung dieser unter Punkt II erwähnten größeren Festlichkeiten oberstes geschäftsführendes Organ des Vereins.
- V. Er ist verpflichtet an der folgenden Ausschusssitzung Rechenschaft über seine getätigten Geschäfte abzulegen.
- VI. Ist dieses Organ nicht besetzt, fällt dieser Geschäftsbereich in die Kompetenz des ersten Präsidenten.

## **§13 Der Kassier**

- I. Der Kassier erledigt die gesamten finanziellen Geschäfte des Vereins.
- II. Er achtet auf die pünktliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge
- III. Er hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über die wesentlichen Finanzgeschäfte und Rechnung über das Vereinsvermögen darzulegen.
- IV. Einmal jährlich sind die Abrechnungen des Kassiers von zwei Kassenprüfern zu prüfen, welche darüber an der Mitgliederversammlung einen Bericht erstatten.

## **§ 14 Der Protokollführer**

- I. Der Protokollführer führt das Protokollbuch, welches auch in elektronischer Form geführt werden kann, gewissenhaft, wahrheitsgemäß und vollständig über die gesamten Veranstaltungen, Sitzungen, Mitgliederversammlungen, usw. des Vereins.
- II. Er kann dazu aufgefordert werden, vor jeder Sitzung des Ausschusses das vorangegangene Protokoll vorzutragen.

## **§ 15 Der Schriftführer**

- I. Der Schriftführer ist für den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins zuständig.
- II. Er hat die Mitglieder- und Narrensprungdatenbank zu führen.
- III. Es obliegt ihm die Bekanntmachung von Veranstaltungen im örtlichen Gemeindemitteilungsblatt, so wie bei der örtlichen Tagespresse (Schwarzwälder Bote).

## **§ 16 Der Ausschuss**

- I. Der Ausschuss besteht aus mindestens 11 Vereinsmitgliedern.
- II. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Ausschusses ist einzeln zu wählen.
- III. Vorstandsmitglieder sind zugleich Kraft ihres Amtes auch Ausschussmitglieder.
- IV. Die Aufgaben des Ausschusses sind das Mitwirken an der Führung und den gesamten Aktivitäten des Vereins. Er sorgt für den Fortbestand des Vereins. Er berät

- über alle den Verein berührende Fragen, Anliegen, schlägt Änderungen vor und achtet dabei, bei dessen Annahme, auf die Ausführung.
- V. Der Ausschuss ist mitverantwortlich für die Verwaltung des Geld- und Sachvermögens.
  - VI. Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
  - VII. Der Ausschuss wird vom ersten Präsident oder einem seiner zwei Stellvertreter einberufen. Der erste Präsident oder in dessen Abwesenheit einer seiner beiden anwesenden Stellvertreter leitet die Versammlung.
  - VIII. Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. § 21 gilt entsprechend.
  - IX. Der Ausschuss kann für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse aufstellen und mit entsprechenden Vollmachten ausstatten. Diese sind jedoch dem Ausschuss unterstellt und müssen auf dessen Verlangen Rechenschaft ablegen.
  - X. Die Beschlüsse des Ausschusses ergehen durch die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Präsidenten, bzw. bei dessen Abwesenheit durch einen anwesenden stellvertretenden Präsident.
  - XI. Bei außergewöhnlichen Belastungen hat der Ausschuss die Möglichkeit ein zusätzliches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Ausschuss zu wählen. Dies muss vom ersten Präsident an der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§ 17 Ausscheiden Vorstand und Ausschuss**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zum Amtsperiodenende ein Ersatzmitglied bestellen.

## **§ 18 Die Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung wird im Sinne des § 32 BGB geführt. Sie wird gebildet durch alle Mitglieder.
- II. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat an der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- III. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, stattfinden.
- IV. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von acht Tagen einberufen. Diese ist im Gemeindemitteilungsblatt Stadt Oberndorf a.N. Stadtteil Beffendorf und in der örtlichen Tageszeitung Schwarzwälder Bote oder seinem Rechtsnachfolger anzuzeigen. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht bezeichnet werden.
- V. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- III. § 18 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
2. Die Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr oder auf zwei Jahre gewählt.
4. Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses.  
Die Ausschussmitglieder werden auf ein Jahr oder auf zwei Jahre gewählt.
5. Jedes Vorstands-oder Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Es können nur Mitglieder gewählt werden.
6. Die Wahl der Kassenprüfer.  
Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und Ausschuss angehören.
7. Beschlüsse über Anträge und Beschwerden. Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Präsident schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge können als unzulässig abgelehnt werden.
8. Auf Vorlage des ersten Präsidenten oder dem Vorstand: Die Entscheidung wichtiger Fragen des Vereins
9. Die Änderung der Satzung des Vereins.
10. Die Auflösung des Vereins.

## **§ 21 Wahlen und Beschlussfähigkeit**

- I. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- II. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Präsidenten als Versammlungsleiter geleitet, bei dessen Verhinderung wird dies von einem seiner beiden Stellvertreter übernommen.  
Steht der erste Präsident zur Wahl, kann für die Dauer der Wahl, mit einfacher Mehrheit, ein anderer Teilnehmer der Versammlung zum Versammlungsleiter ernannt werden.
- III. Beschlüsse werden, so lange die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Versammlungsleiter.
- IV. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung per Handzeichen.
- V. An der Wahl dürfen sich alle Mitglieder die 16 Jahre alt sind teilnehmen. Wählbar ist, wer Mitglied des Vereins und voll geschäftsfähig ist.
- VI. Es kann vom Wahlberechtigten für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 22 Ehrungen**

Ehrungen oder Auszeichnungen werden in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- I. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- II. Eine Auflösung des Vereins kann durch eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- III. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- IV. Satzungsänderungen können kurzfristig auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.
- V. Die Auflösung des Vereins kann nur dann wirksam in einer Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung bezeichnet war.
- VI. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen treuhänderisch an die Ortsverwaltung Beffendorf zu übergeben, welche dies treuhänderisch zu verwahren hat.
- VII. Bei Wiedergründung eines neuen Vereins mit denselben Bestrebungen und Zielen in Oberndorf a.N. Ortsteil Beffendorf ist das Vermögen auf diesen zu übertragen, sofern es den Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO entspricht.
- VIII. Wird ein Verein binnen 10 Jahren mit denselben Bestrebungen und Zielen nicht gegründet, so hat die Ortsverwaltung Beffendorf das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Beffendorf zu verwenden.
- IX. Die Liquidation des aufgelösten Vereins erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 23 Gültigkeit Bürgerliches Gesetzbuch**

Soweit diese Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 27 – 79 BGB.

Oberndorf-Beffendorf, den 21. Mai 2016

**Hagen-Henker Zunft Beffendorf e.V.**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2016 neu errichtet. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.